

doch in eindrucklicher Einmütigkeit aller übrigen Staaten aus West, Ost und Süd – »unter dem Zwang der gegebenen Umstände und unbeschadet der normalen Gepflogenheiten, die Palästinafrage . . . im Genfer Büro der Vereinten Nationen zu behandeln«.

So kam es dazu, daß die Generalversammlung vom 13. bis 15. Dezember in Genf tagte, um dem PLO-Chef Gelegenheit zu sei-

ner geplanten Rede zu geben. Es war dies das erste Mal seit dem Bezug des UN-Gebäudes in New York, daß die Generalversammlung an einem anderen Ort zusammenkam (früher hatte sie außer am provisorischen Sitz Lake Success und Flushing Meadow einmal in London und zweimal in Paris getagt). Die Einberufung der Generalversammlung in Genf werde von den USA als überflüssig empfunden, erklärte der

Sprecher des Außenministeriums, Redman, denn schließlich seien die Vertreter der PLO in der Lage, ihren Standpunkt vor dem Plenum in New York vorzutragen. Der Erörterung des Palästinaproblems stehe man jedoch nicht ablehnend gegenüber, es handele sich hierbei vielmehr um einen sehr wichtigen Themenkomplex.

Martina Palm-Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

UN-Haushalt, Finanzkrise, Irak-Iran, Namibia, Internationaler Gerichtshof, Abrüstung, Gastland, Nahost, Südafrika, USA-Libyen, Zypern

UN-Haushalt

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 42/223 vom 21. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,
- eingedenk der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, und der darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 599(1987) vom 31. Juli 1987, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat,
- unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie auf die darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 41/179 vom 5. Dezember 1986,
- in Bekräftigung ihrer früheren dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind, daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Kapazität für Beiträge zu friedenserhaltenden Operationen haben und daß die dem Sicherheitsrat als Ständige Mitglieder angehörenden Staaten besondere Verantwortung bei der Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen tragen, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossen worden sind,
- in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Finanzlage und Verwaltung des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

sowie unter Hinweis auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

- unter Hinweis auf ihren Beschluß 34/439 vom 17. Dezember 1979, demzufolge das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für die auf den 18. Januar 1979 folgenden Mandatszeiträume beibehalten werden soll,
 - sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und darauf folgende Resolutionen, zuletzt Resolution 41/179 B, mit denen sie die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen außer Kraft setzte,
 - eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,
 - besorgt darüber, daß es infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, so auch die Vergütungen an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,
 - sowie besorgt darüber, daß die Überschüsse im Sonderkonto der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in vollem Umfang in Anspruch genommen wurden, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,
 - ferner in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon weiter erschweren würde,
1. beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Januar bis einschließlich 31. Juli 1987 auf dem in Resolution S-8/2 der Generalversammlung Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß

Resolution 41/179 A der Generalversammlung Abschnitt IV den Betrag von 77 932 200 US-Dollar brutto (76 627 400 US-Dollar netto) bereitzustellen;

2. beschließt außerdem, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 1. August 1987 bis einschließlich 31. Januar 1988 auf dem Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Resolution 41/179 A der Generalversammlung Abschnitt IV den Betrag von 67 567 800 US-Dollar brutto (66 436 600 US-Dollar netto) bereitzustellen;
3. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon über den in seiner Resolution 599(1987) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den am 1. Februar 1988 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11 765 000 US-Dollar brutto (11 618 000 US-Dollar netto) einzugehen;
4. beschließt als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des sich auf Grund der Durchführung von Ziffer 3 ergebenden Betrags unter den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 973(X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 und dem in Resolution 41/179 A Abschnitt III Ziffer 2 festgelegten Schema;
5. beschließt außerdem, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 6 845 651 US-Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird;
6. beschließt ferner, daß das besondere Rechnungsjahr der Interimstruppe der Vereinten

Nationen in Libanon mit Wirkung vom 1. Februar 1988 und vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Truppe durch den Sicherheitsrat zwölf Monate beträgt und daß es jeweils am 1. Februar eines Jahres beginnt und am 31. Januar des folgenden Jahres endet;

7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit verwaltet wird;
8. bittet die Mitgliedstaaten erneut um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen sowie um freiwillige Beitragszahlungen in bar auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto.

Abstimmungsergebnis: +133; -3: Albanien, Iran, Syrien; =9: Angola, Irak, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Kuba, Libyen, Malediven, Polen, Vietnam.

Finanzkrise

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen. – Resolution 43/215 vom 21. Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 17,
 - sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie 42/211 und 42/212 vom 21. Dezember 1987,
 - tief beunruhigt über die derzeitige Finanzkrise, die dadurch ausgelöst worden ist, daß einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Charta nicht nachkommen, was eine Bedrohung der Zahlungsfähigkeit, der Stabilität und der Tätigkeit der Organisation darstellt,
 - feststellend, daß einige Mitgliedstaaten erneute Anstrengungen unternommen haben, um ihre veranlagten Beiträge vollständig zu bezahlen beziehungsweise die Höhe ihrer Beitragsrückstände zu vermindern,
 - erneut erklärend, daß die Organisation in Übereinstimmung mit der Charta über eine solide, verlässliche und gesicherte finanzielle Grundlage verfügen muß,
 - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen,
 - sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zur derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen geäußert haben,
1. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungs-

schlüssel zu finanzieren, und ruft sie auf, ihre gesamten veranlagten Beiträge vollständig und rechtzeitig zu bezahlen;

2. bittet nachdrücklich alle Mitgliedstaaten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Charta nachzukommen;
3. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle Lage der Vereinten Nationen weiter zu überwachen und den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Regionalgruppen unterrichtet zu halten, damit die Mitgliedstaaten sich leichter damit auseinandersetzen können, falls die Situation dies erfordert;
4. ersucht den Generalsekretär außerdem, allen Mitgliedstaaten die neuesten Angaben über das Ausmaß der derzeitigen Finanzkrise der Organisation zukommen zu lassen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung rechtzeitig und umfassend darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 631(1989) vom 8. Februar 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20. Juli 1987 und 619(1988) vom 9. August 1988,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 2. Februar 1989 und Kenntnis nehmend von den darin festgehaltenen Beobachtungen,
- > beschließt:
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats aufzufordern;
 - b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen Zeitraum von 7 Monaten und 22 Tagen, das heißt bis zum 30. September 1989, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Resolution 435(1978). – Resolution 632(1989) vom 16. Februar 1989

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 431(1978) vom 27. Juli 1978, 435(1978) vom 29. September 1978 wie auch 629(1989) vom 16. Januar 1989,
 - sowie bekräftigend, daß der in seiner Resolution 435(1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen nach wie vor die einzige international akzeptierte Grundlage für die friedliche Regelung der namibischen Frage darstellt,
 - seinen in Ziffer 1 der Resolution 629(1989) vom 16. Januar 1989 enthaltenen Beschluß bestätigend, dem zufolge der 1. April 1989 der Stichtag für den Beginn der Durchführung der Resolution 435(1978) sein wird,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und seiner erläuternden Erklärung vom 9. Februar 1989,
 - unter Berücksichtigung der dem Generalsekretär gegebenen Zusicherungen seitens aller Mitglieder des Sicherheitsrats, die in Ziffer 5 seiner erläuternden Erklärung enthalten sind,
 - in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs und seine erläuternde Erklärung betreffend die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für Namibia;
 2. beschließt, seine Resolution 435(1978) vom 29. September 1978 in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchzuführen, um in Namibia Bedingungen zu gewährleisten, die es dem namibischen Volk gestatten, frei und ohne Einschüchterung an dem unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen stehenden Wahlprozeß teilzunehmen, der zur baldigen Unabhängigkeit des Territoriums führen soll;
 3. versichert den Generalsekretär seiner vollen Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Auftrags, den ihm der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 435(1978) erteilt hat;
 4. fordert alle Beteiligten auf, ihre Verpflichtungen in bezug auf den Plan der Vereinten Nationen einzuhalten und mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;
 5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat voll über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 627(1989) vom 9. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

- mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Nagendra Singh am 11. Dezember 1988,

- ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 18. April 1989 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der dreißigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.*

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

* Vgl. S. 80 dieser Ausgabe.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen. – Resolution 43/78H vom 7. Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 42/39 F, die am 30. November 1987 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet wurde,
- Kenntnis nehmend vom Bericht der Abrüstungskommission mit dem vereinbarten Wortlaut der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler und regionaler Ebene,
- in Anerkennung der Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der Fertigstellung dieser Richtlinien geleistet hat,
- in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, einen erheblichen Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit und zur Förderung und Erleichterung von Abrüstungsmaßnahmen leisten können,
- eingedenk dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen zwar weder ein Ersatz noch eine Vorbedingung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen sind, daß sie jedoch Fortschritte auf dem Weg zur Abrüstung begünstigen können,
- in der Erkenntnis, daß wirksame Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen, die das militärische Potential unmittelbar begrenzen beziehungsweise vermindern, für die Vertrauensbildung besonders wertvoll sind,
- mit dem Aufruf an alle Staaten zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen so weit wie möglich auf vertrauensbildende Maßnahmen zurückzugreifen,
- sich dessen bewußt, daß es für bestimmte Regionen charakteristische Situationen gibt, die die Art der in diesen Regionen praktikablen vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,
- erfreut über die ermutigenden Ergebnisse bestimmter vertrauensbildender Maßnahmen, die in einigen Regionen vereinbart und angewandt wurden,

- hinweisend auf die beispielhaften Fortschritte bei der Anwendung der 1986 in Stockholm verabschiedeten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die zu stabileren Beziehungen und größerer Sicherheit beigetragen und dadurch das Risiko einer militärischen Konfrontation in Europa vermindert haben,

1. billigt die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1988 im Konsens verabschiedeten Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler und regionaler Ebene;
2. empfiehlt diese Richtlinien allen Staaten zur Anwendung, unter voller Berücksichtigung der in einer bestimmten Region herrschenden jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Bedingungen sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung auf der Grundlage von einzelstaatlichen Berichten über die in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinien vorzulegen;
4. beschließt die Aufnahme des Punktes „Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Gastland

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland. – Resolution 43/48 vom 30. November 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237(XXIX) vom 22. November 1974, in der sie unter anderem die Palästinensische Befreiungsorganisation eingeladen hat, an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,
- bekräftigend, daß die Mitgliedstaaten und Beobachter das Recht haben, die Mitglieder ihrer Delegation, welche an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen,
- davon unterrichtet, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation entsprechend den üblichen Gepflogenheiten auf dem Weg über den Generalsekretär für den Vorsitzenden des Exekutiv Ausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yasser Arafat, ein Einreisevisum beantragt hat, um ihm die Teilnahme an der dreißigsten Tagung der Generalversammlung zu ermöglichen,

- in Kenntnis gesetzt von dem Beschluß des Gastlandes, das beantragte Visum in Verletzung seiner nach dem Abkommen bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verweigern,

- sich dem Gutachten anschließend, das der Rechtsberater der Vereinten Nationen am 28. November 1988 abgegeben hat,

1. bekräftigt das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, die Mitglieder ihrer Delegation, die an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen;
2. mißbilligt, daß das Gastland die Genehmigung zur Erteilung des beantragten Einreisevisums versagt hat;
3. ist der Auffassung, daß der Beschluß der Regierung des Gastlandes, der Vereinigten Staaten von Amerika, einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes aus dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen darstellt;
4. legt dem Gastland dringend nahe, die Bestimmungen des Amtssitzabkommens genauestens einzuhalten und seinen Beschluß zu überprüfen und aufzuheben;
5. ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 1. Dezember 1988 einen Bericht über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +151; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =1: Großbritannien.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland. – Resolution 43/49 vom 2. Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 43/48 vom 30. November 1988, in der sie unter anderem dem Gastland dringend nahegelegt hat, die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen genauestens einzuhalten und seinen Beschluß zu überprüfen und aufzuheben, das für den Vorsitzenden des Exekutiv Ausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yasser Arafat, beantragte Visum zu verweigern,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1988, in dem es heißt, das Gastland habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß es „keine Veranlassung zur Änderung unseres Beschlusses“ sehe,
- bekräftigend, daß die in Artikel 11 des Abkommens genannten Personen das Recht haben, zum Zwecke der Durchreise zum oder vom Amtssitzbereich ohne irgendwelche Behinderungen in die Vereinigten Staaten von Amerika einzureisen,
- 1. mißbilligt, daß das Gastland nicht positiv auf das in Resolution 43/48 enthaltene Ersuchen der Generalversammlung reagiert hat;
- 2. beschließt unter dem Zwang der gegebenen Umstände und unbeschadet der normalen Gepflogenheiten, die Palästinafrage, das heißt Punkt 37 der Tagesordnung der dreißigsten Tagung der Generalversammlung, vom 13. bis 15. Dezember 1988

im Plenum im Genfer Büro der Vereinten Nationen zu behandeln;

3. ersucht den Generalsekretär, die für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und ermächtigt ihn, den Sitzungskalender im Genfer Büro der Vereinten Nationen für die genannten Tage nach Bedarf zu ändern.

Abstimmungsergebnis: +154; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =1: Großbritannien.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Entführung eines UN-Militärbeobachters in Südlibanon. – Resolution 618(1988) vom 29. Juli 1988

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20053) betreffend die Entführung von Oberstleutnant William Richard Higgins, einem bei der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon diensttuenden Militärbeobachter der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/19617),
 - sowie unter Hinweis auf seine Resolution 579(1985), in der er unter anderem alle Geiselnahmen und Entführungen unmißverständlich verurteilt und die unverzügliche Freilassung aller Geiseln und entführten Personen gefordert hat, gleich wo und von wem sie festgehalten werden,
1. verurteilt die Entführung von Oberstleutnant Higgins;
 2. verlangt seine unverzügliche Freilassung;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Einfluß in jeder Weise geltend zu machen, die geeignet ist, die Durchführung dieser Resolution zu fördern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 624(1988) vom 30. November 1988

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1989, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolu-

tion 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Israelische Übergriffe auf Libanon. – Resolutionsantrag S/20322 vom 14. Dezember 1988

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 425(1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) wie auch aller seiner Resolutionen über die Situation in Libanon,
 - nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Libanons,
 - mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der weiter andauernden Verschlechterung der Situation im südlichen Libanon und der wiederholten, gegen die Zivilbevölkerung gerichteten israelischen Angriffe und Praktiken,
 - tief besorgt über den am 9. Dezember 1988 von israelischen See-, Luft- und Landstreitkräften verübten jüngsten Angriff auf libanesisches Hoheitsgebiet,
1. mißbilligt entschieden den am 9. Dezember 1988 von israelischen See-, Luft- und Landstreitkräften verübten jüngsten Angriff auf libanesisches Hoheitsgebiet;
 2. ersucht Israel nachdrücklich, alle Angriffe auf libanesisches Hoheitsgebiet sofort einzustellen;
 3. bekräftigt seine Forderung nach strikter Achtung der Souveränität Libanons, seiner Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 4. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie Resolution 509(1982) durchzuführen, worin von Israel verlangt wird, alle seine Streitkräfte umgehend und bedingungslos bis zu den international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;
 5. ersucht den Generalsekretär, weiter Konsultationen mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar an einer Durchführung der Resolutionen 425(1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) Beteiligten zu führen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;
 6. beschließt, mit der Prüfung der Situation in Libanon befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 14. Dezember 1988: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Palästinafrage. – Resolution 43/176 vom 15. Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs,
- mit Genugtuung über die vom Vorsitzenden der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. Dezember 1988 abgegebene Erklärung,
- unter Betonung dessen, daß die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten einen

bedeutenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit darstellen würde,

- im Bewußtsein der überwältigenden Unterstützung für die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten,
 - mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Generalsekretärs um die Einberufung der Konferenz,
 - erfreut über das Ergebnis der neunzehnten außerordentlichen Tagung des Palästinensischen Nationalrats als positiven Beitrag zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts in der Region,
 - im Bewußtsein des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands (Intifada) des palästinensischen Volkes, der zum Ziel hat, die israelische Besetzung des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes zu beenden,
1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, eine gerechte und umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, dessen Kern die Palästinafrage ist;
 2. fordert die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, auf gleichberechtigter Grundlage, wie auch der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;
 3. bekräftigt die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung eines umfassenden Friedens:
 - a) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;
 - b) Gewährleistung von Regelungen zur Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181(II) vom 29. November 1947 genannten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;
 - c) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194(III) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 und den späteren einschlägigen Resolutionen;
 - d) Abbruch der israelischen Siedlungen in den seit 1967 besetzten Gebieten;
 - e) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;
 4. nimmt Kenntnis von dem zum Ausdruck gebrachten Wunsch und den Bestrebungen, das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, für einen begrenzten Zeitraum und als Teil des Friedensprozesses unter die Aufsicht der Vereinten Nationen zu stellen;
 5. ersucht den Sicherheitsrat, die im Hinblick auf die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses, zu prüfen, sowie über Garantien für Sicherheitsmaßnahmen zu beraten, die

von der Konferenz für alle Staaten der Region vereinbart werden;

6. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Erleichterung der Einberufung der Konferenz mit den betroffenen Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat fortzusetzen und Sachstandsberichte über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +138; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =2: Costa Rica, Kanada.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Palästinafrage. – Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes ›Palästinafrage‹,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 181(II) vom 29. November 1947, in der sie unter anderem die Gründung eines arabischen Staates und eines jüdischen Staates in Palästina forderte,
- eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen bei der Herbeiführung einer gerechten Lösung der Palästinafrage,
- in Kenntnis der Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat im Einklang mit Resolution 181(II) der Generalversammlung und in Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes,
- in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, im Nahen Osten eine gerechte und umfassende Regelung herbeizuführen, die unter anderem die friedliche Koexistenz aller Staaten der Region vorsieht,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 3237(XXIX) vom 22. November 1974 über den Beobachterstatus für die Palästinensische Befreiungsorganisation sowie spätere einschlägige Resolutionen,
- 1. nimmt die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis;
- 2. bekräftigt die Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner Souveränität über sein seit 1967 besetztes Gebiet zu ermöglichen;
- 3. beschließt, daß mit Wirkung vom 15. Dezember 1988 im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung ›Palästina‹ anstelle der Bezeichnung ›Palästinensische Befreiungsorganisation‹ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus und der Funktionen der Palästinensischen Befreiungsorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen und der einschlägigen Praxis der Vereinten Nationen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: +104; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =36 (darunter alle EG-Staaten).

Südafrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Todesurteil in Südafrika. – Resolution 623(1988) vom 23. November 1988

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst besorgt über die ihm zur Kenntnis gelangte Absicht der südafrikanischen Behörden, das über den Anti-Apartheid-Aktivist Paul Tefo Setlaba wegen des Tatbestandsmerkmals der »gemeinsamen Absicht« verhängte Todesurteil zu vollstrecken,
- > fordert die Regierung Südafrikas nachdrücklich auf, die Hinrichtung nicht zu vollstrecken und das über Paul Tefo Setlaba verhängte Todesurteil umzuwandeln, um eine weitere Verschärfung der Situation in Südafrika zu verhindern.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

USA – Libyen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abschluß zweier libyscher Aufklärungsflugzeuge. – Resolutionsantrag S/20378 vom 11. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der von den Vertretern der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen Erklärungen,
- tief besorgt über den Anstieg der Spannungen auf Grund des Abschusses zweier libyscher Aufklärungsflugzeuge durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika,
- im Bewußtsein der nachteiligen Folgen derartiger Handlungen für das ermutigende internationale politische Klima, das in letzter Zeit geherrscht hat, und insbesondere für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Mittelmeerraum,
- unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und die Definition der Aggression,
- 1. mißbilligt den Abschluß der beiden libyschen Aufklärungsflugzeuge durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 2. fordert die Vereinigten Staaten von Amerika auf, ihre militärischen Manöver vor der libyschen Küste zunächst einzustellen, um zu einem Abbau der Spannungen in diesem Gebiet beizutragen;
- 3. fordert alle Parteien auf, den Rückgriff auf Gewalt zu unterlassen, in dieser kritischen Situation Zurückhaltung zu üben und ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beizulegen;
- 4. fordert die Vereinigten Staaten von Amerika und die Libysch-Arabisch-Dschamahirija auf, mit dem Generalsekretär bei dem Bemühen zusammenzuarbeiten, eine friedliche Beilegung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Streitigkeiten herbeizuführen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution regelmäßig auf dem laufenden zu halten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 11. Januar 1989: +9; -4: Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten; =2: Brasilien, Finnland. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 625(1988) vom 15. Dezember 1988

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 1988 (S/20310 mit Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
- außerdem angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1988 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1989 endenden Zeitraum;
- 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1989 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 1988 (UN-Dok. S/20330)

Auf der 2833. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Dezember 1988 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Zypern‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab: »Die Mitglieder des Sicherheitsrats brachten ihre Unterstützung für das am 24. August 1988 vom Generalsekretär im Rahmen des Auftrags der Guten Dienste in Zypern eingeleitete Bemühen zum Ausdruck. Sie begrüßten die Bereitschaft der beiden Parteien, sich bis zum 1. Juni 1989 um eine Verhandlungsregelung aller Aspekte des Zypernproblems zu bemühen. Sie riefen alle Parteien auf, den Generalsekretär im Hinblick auf das Gelingen des derzeit laufenden Prozesses in jeder Weise zu unterstützen.«